

Zusammenarbeit von Verlagen und SSG-Bibliotheken im Bereich des überregionalen Zugriffs auf Aufsätze aus elektronischen Zeitschriften

Bericht über einen Workshop – Abdruck und Kommentierung eines Mustervertrages

**Heinz-Peter Berg, Hildegard Schäffler,
Madeleine Schröter, Volker Schümmer**

Mit Blick auf den für die wissenschaftliche Informationsversorgung und Kommunikation immer wichtiger werdenden Bereich der elektronischen Publikationen forderte die DFG in ihrem 1998 erschienenen Memorandum „Weiterentwicklung der überregionalen Literaturversorgung“ die Integration von „digitale[n] Veröffentlichungen [...] in den überregionalen Sammelauftrag“ der SSG-Bibliotheken, der Zentralen Fachbibliotheken und der Spezialbibliotheken. Nur so könne die „Bestandsdichte und Medienvielfalt der überregionalen Sammelschwerpunkte“¹ und damit die notwendige umfassende Versorgung der Forschung mit wissenschaftlichen Informationen auch in Zukunft gewährleistet werden.

Vor allem auf dem Sektor der wissenschaftlichen Zeitschriften ist eine zunehmende Etablierung elektronischer Publikationsformen zu beobachten. Üblicherweise werden für diese via WWW verfügbaren Zeitschriften Lizenzverträge abgeschlossen, die lediglich einem mehr oder weniger scharf abgegrenzten lokalen Benutzerkreis (wie beispielsweise Mitglieder und Angehörige einer bestimmten Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung) den Zugriff auf die jeweiligen Volltexte ermöglichen. Um ihrem Auftrag der überregionalen Literaturversorgung gerecht werden zu können, müssen jedoch Lösungen gefunden werden, die es SSG-Bibliotheken erlauben, insbesondere für elektronische Zeitschriften des Spitzenbedarfs, überregionale Zugriffsmöglichkeiten anzubieten.

Im Rahmen des DFG-Projektes „Elektronische Zeitschriften in der überregionalen Literaturversorgung“, das aus je einem Teilprojekt an der UB/TIB Han-

1 Deutsche Forschungsgemeinschaft: Weiterentwicklung der überregionalen Literaturversorgung: Memorandum. - In: ZfBB 45 (1998), H. 2, S. 135-164, hier S. 148 [<http://www.dfg-bonn.de/foerder/biblio/memo.html>] (02.08.1999)].

nover, der BSB München und der ULB Düsseldorf besteht,² wurde deshalb unter Federführung der UB/TIB Hannover ein Musterlizenzvertrag für eine Kooperation zwischen STM-Verlagen und Bibliotheken im Bereich der Dokumentlieferung von elektronischen Zeitschriftenaufsätzen für die überregionale Literaturversorgung erarbeitet. Für den 28. und 29. Juli 1999 wurden im Namen der drei Teilprojekte und der DFG einige Vertreter von Verlagen und Agenturen, die mittlerweile über ein größeres Angebot an elektronischen Zeitschriften verfügen, zu einem Workshop in die UB/TIB Hannover eingeladen, auf dem über diesen Vertragsentwurf diskutiert werden sollte. Unmittelbar im Anschluss an diesen Workshop wurden für die BSB München ebenfalls auf der Basis dieses Musterlizenzvertrages weitere Gespräche mit Anbietern geisteswissenschaftlicher SSG-Zeitschriften geführt, die nicht nach Hannover eingeladen werden konnten.

Neben dem zentralen Ziel der Gespräche, Vereinbarungen über zeitlich befristete Testläufe auf der Grundlage dieses Modellvertrages zu treffen, wurde mit den Verlagen darüber hinaus über ihre grundsätzlichen Planungen und Perspektiven auf dem Sektor der elektronischen Zeitschriften diskutiert. Dabei wurde erneut deutlich, dass noch keine standardisierten Geschäftsmodelle etwa in Bezug auf das Verhältnis zwischen gedruckter und elektronischer Version vorliegen. Während die Verlage inzwischen fast durchgängig Konsortialmodelle anbieten, ist der Bereich des kostenpflichtigen Zugriffs auf elektronische Zeitschriftenartikel für einen überregionalen Nutzerkreis noch weitgehend Neuland. Einer der auf dem Workshop vertretenen Verlage gestattet Dokumentlieferung für elektronische Zeitschriften lediglich auf der Basis eines Datenbankausdrucks, der per Post verschickt oder gefaxt werden darf. Bei einzelnen Verlagen sind aber durchaus auch erste Ansätze zum Aufbau eigener „pay-per-view“-Strukturen zu erkennen.

Beim Gespräch mit den Agenturen, die sich im Rahmen des Münchner Teilprojektes in gewissem Umfang an den Lizenzverhandlungen beteiligen, stand neben der Besprechung des Mustervertrages auch die Frage nach ihrer künftigen Rolle speziell in Hinblick auf komplexe Lizenzverhandlungen im Raum. Die eingeladenen Agenturvertreter signalisierten die Absicht, sich in diesem Bereich verstärkt zu engagieren, wobei offen bleiben muss, in welchem Umfang zeitintensive und hochspezielle Verhandlungen derzeit tatsächlich von den Agenturen geführt werden können.

2 Eine Kurzübersicht über die Teilprojekte geben: Berg, Heinz-Peter & Schäffler, Hildegard & Schröter, Madeleine: Elektronische Zeitschriften in der überregionalen Literaturversorgung. - In: BIBLIOTHEKSDIENST 33 (1999), H. 4, S. 608-613 [http://www.dbi-berlin.de/dbi_pub/bd_art/bd_99/99_04_05.htm] (02.08.1999).

Erfreulicherweise zeigten sich mehrere Verlage zu einer Kooperation bereit, so dass es in nächster Zeit zu Vertragsabschlüssen zwischen der UB/TIB Hannover bzw. der BSB München und einzelnen Anbietern kommen wird, die es den beteiligten Bibliotheken für eine Testphase ermöglichen werden, Aufsätze aus SSG-relevanten Zeitschriften in einem pay-per-view-Modell deutschlandweit anzubieten. Auf der Grundlage der Erfahrungen, die in diesen Projekten gesammelt werden, soll schließlich ein Konzept für die Integration elektronischer Zeitschriften in die überregionale Literaturversorgung entwickelt werden.

Der Kommentar zu dem unten abgedruckten Mustervertrag, der als Grundlage für die Verhandlungen mit den Verlegern dient, enthält einerseits erläuternde Anmerkungen und fasst andererseits die Reaktionen der Verlagsvertreter auf einzelne Vertragsklauseln zusammen.

Mustervertrag für eine Kooperation zwischen Verlagen und Bibliotheken bei der überregionalen Bereitstellung elektronischer Zeitschriftenaufsätze

zwischen

Verlag X

-nachfolgend Verlag genannt-

und der

Bibliothek Y

-nachfolgend Bibliothek genannt-

1. Präambel

Die Vertragsparteien gehen von folgendem aus:

1. Die Kooperation erfolgt auf Basis des derzeit bei der Bibliothek laufenden Projektes EZUL, das die Entwicklung und Implementation eines Lizenz- und Nutzungsmodells für die bundesweite Bereitstellung elektronischer Zeitschriftenaufsätze zum Gegenstand hat.
2. Ziel der beiderseitigen Zusammenarbeit ist, durch einen effizienten Endnutzerzugang zu Aufsätzen elektronischer Zeitschriften auf transaktionaler Basis eine größere Verbreitung dieses neuen Mediums und Erkenntnisse über dessen Nutzung zu gewinnen.
3. Vertragsbasis sind bereits geschlossene Einzel- oder konsortiale Lizenzvereinbarungen über das Angebot elektronischer Zeitschriften zur lokalen Nutzung. Die Bibliothek ist bereit, im Fall des Nichtbestehens eines Lizenzvertrages entsprechende Lizenzvereinbarungen mit dem Verlag abzuschließen.

2. Bibliographische Daten

2.1 Lizenz

1. Grundlage für das Angebot elektronischer Zeitschriftenartikel bildet ein bibliographisches Nachweissystem, das Benutzern Informationen über den Bestand zur Verfügung stehender Dokumente liefert.
2. Das für die Errichtung eines solchen Nachweissystems erforderliche bibliographische Datenmaterial wird der Bibliothek durch den Verlag zur Verfügung gestellt.

2.2 Umfang

1. Der Verlag stellt strukturierte, bibliographische Daten in elektronischer Form für die in Anhang A aufgeführten Zeitschriften mit folgenden Angaben zur Verfügung:
 - Verfasser und Titel des Aufsatzes
 - Titel der Zeitschrift
 - Ausgabebezeichnung (Jahrgang, Heft, Seitenzahlen der elektronischen Ausgabe)
 - Stich-, Schlagwörter
 - URL des Aufsatzes oder interne Dokument-ID, soweit verfügbar.
2. Die Bibliothek erhält vom Verlag Informationen in schriftlicher Form über die Zusammensetzung bzw. Struktur der Dokument-URL sowie zu Metatags. Im Fall der Nichtverfügbarkeit von Aufsatz-URLs oder internen Dokument-IDs wird die Bibliothek oder ein von der Bibliothek beauftragter Dritter durch den Verlag mit allen Angaben versorgt, die zur Generierung der URLs erforderlich sind.
3. Außer den aufgeführten beschreibenden bibliographischen Daten stellt der Verlag Zeitschrifteninhaltsdaten in Form von *abstracts* und *tables of contents* zur Verfügung, soweit verfügbar.
4. Die bibliographischen Rohdaten, *abstracts* und die *tables of contents* werden in einer gängigen Auszeichnungssprache, vorzugsweise in SGML und HTML, zur Verfügung gestellt.
5. Das bibliographische Datenmaterial wird für die elektronischen Ausgaben beginnend mit dem Jahr 199X bereitgestellt; die Aufnahme zurückliegender Jahrgänge bis zum Erscheinungsbeginn ist zu prüfen und ggf. in einem gesonderten *batch*-Lauf durchzuführen.
6. Beim Auftreten von Übermittlungsstörungen, Übertragungsfehlern oder sonstigen technischen Schwierigkeiten ermöglicht der Verlag die erneute kostenlose Lieferung bzw. Abholung des Datenmaterials.

2.3 Zugang zum lizenzierten Material und Aktualisierung des Datenbestandes

1. Der Verlag macht die bibliographischen Daten zugänglich durch:
 - a) Lieferung via *file transfer* (ftp aktiv-Verfahren) an folgende:
 - Rechneradresse: (Bibliothek) _____
 - User ID: _____
 - Passwort: _____oder
 - b) Bereitstellung zur Abholung via *file transfer* (ftp passiv-Verfahren); die Daten werden in einem Verzeichnis des Verlagsservers abgelegt, auf das ausschließlich die Bibliothek oder ein von der Bibliothek beauftragter Dritter unter Verwendung folgender Angaben zugreifen kann:
 - Rechneradresse: (Verlag) _____
 - User ID: _____
 - Passwort: _____
2. *Abstracts*, sofern diese nicht im Rohdatenmaterial enthalten sind, sowie *tables of contents* werden für die Bibliothek oder für von der Bibliothek beauftragte Dritte durch http-download aus (Name der Datenbank des Verlags) verfügbar.
3. Das Datenmaterial ist vor, spätestens jedoch zeitgleich mit dem Erscheinen der elektronischen Ausgabe zugänglich zu machen. Die Datenübertragung findet in _____ Intervallen statt. Beim Datentransfer im ftp-passiv-Verfahren veranlasst der Verlag eine Benachrichtigung über im entsprechenden Verzeichnis abgelegte Daten per E-Mail an die folgende Adresse: _____
4. Die Bibliothek ist berechtigt, zur Errichtung und Pflege des bibliographischen Nachweissystems Dritte heranzuziehen; der Verlag wird in diesem Fall die Lieferung bzw. Bereitstellung des Datenmaterials an Dritte besorgen.

2.4 Autorisierte Nutzung

1. Die Bibliothek ist berechtigt, das Datenmaterial in der Weise zu nutzen, die für das geplante Angebot elektronischer Zeitschriftenaufsätze erforderlich ist. Dies umfasst die Erfassung der bibliographischen Daten in einem In-

- dex sowie die Einbindung des Datenmaterials in die lokale Systeminfrastruktur.
2. Die Nutzung ist ausschließlich auf den Aufbau und die Pflege eines Nachweissystems zu richten, das die für Suchvorgänge notwendigen Aufsatzdaten verzeichnet.
 3. Erlaubt sind betriebsindividuelle Modifikationen, d.h. die für eine Integration in bestehende lokale Infrastrukturen notwendigen Anpassungen des Datenmaterials, z.B. die Vornahme von Änderungen am Format.
 4. Jede weitere Verwendung der Daten, auch für nicht-kommerzielle Zwecke, ist unstatthaft. Insbesondere die Weitergabe des Datenmaterials an Dritte ist verboten.
 5. Den Benutzern sind folgende Nutzungshandlungen erlaubt:
 - die Anzeige des Rechercheergebnisses am Bildschirm
 - die Ausgabe von Trefferlisten auf Drucker sowie
 - die dauerhafte Speicherung von Rechercheergebnissen auf Festplatte oder externe Datenträger.

2.5 Autorisierte Nutzer

Die Nachweisdatenbank ist frei zugänglich und kann zur kostenlosen Recherche genutzt werden; hinsichtlich des Nutzerkreises gibt es keinerlei Beschränkungen. Zugriff auf das bibliographische Datenmaterial zu Recherchezwecken haben sonach:

- Bibliotheksbenutzer, die von den Rechnern der Bibliothek aus agieren,
- Bibliotheksbenutzer, die vom eigenen Arbeitsplatzrechner aus recherchieren sowie
- alle sonstigen Personen, die über einen PC mit Internet-Anschluss verfügen.

2.6 Lizenzgebühr

Das bibliographische Datenmaterial wird der Bibliothek vom Verlag kostenlos zu der gemäß 2.4 zulässigen Nutzung überlassen.

2.7 Gewährleistung

1. Der Verlag garantiert nicht die Vollständigkeit und Richtigkeit der bibliographischen Angaben und übernimmt keinerlei Haftung im Falle der Fehlerhaftigkeit des Datenmaterials.

- Die Bibliothek haftet dem Verlag für die sachgemäße Nutzung und bestimmungsgemäße Verwendung des Datenmaterials bei dessen Integration in das bibliographische Nachweissystem; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und erstreckt sich auch auf dritte Personen, derer sich die Bibliothek zur Errichtung und Pflege des Nachweissystems bedient.

3. Volltexte

3.1 Lizenz

Der Verlag gewährt der Bibliothek eine auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte, nicht übertragbare, nicht exklusive Lizenz zur Bereitstellung oder Auslieferung von Aufsätzen elektronischer Zeitschriften an Benutzer; weitergehende Rechte am lizenzierten Material entstehen nicht.

3.2 Umfang

Der Verlag stellt die Volltextdokumente in einem gängigen Standardformat - derzeit als PDF- zur Verfügung.

3.3 Zugang

- Die Bibliothek fordert Dokumente beim Verlag via standardisierter Bestell-E-Mail an, die die URL des angeforderten Dokuments enthält.

Der Verlag macht die bestellten Dokumente zugänglich durch:

- Lieferung via *file transfer* (ftp aktiv-Verfahren) an folgende:

- Rechneradresse: (Bibliothek) _____
- User-ID: _____
- Password: _____

oder

- Bereitstellung zur Abholung via *file transfer* (ftp passiv-Verfahren); die Daten werden in

einem Verzeichnis des Verlagsservers abgelegt, auf das ausschließlich die Bibliothek unter Verwendung folgender Angaben zugreifen kann:

- Rechneradresse: (Verlag) _____
- User-ID: _____
- Password: _____

Sobald die angeforderten Dokumente auf dem Server bereitstehen, versendet der Verlag eine entsprechende Status-E-Mail an die folgende Adresse: _____

2. Eine weitere Möglichkeit des Zugangs zum lizenzierten Material ist die IP-Freisaltung; bei diesem Verfahren erhält die Bibliothek ohne vorangegangene Bestell-E-Mail Zugang zu den Volltextdokumenten. Die Bibliothek erhält das Recht, die bestellten Dokumente vom Verlagsserver herunterzuladen und dem Endnutzer per E-Mail oder im ftp-Verfahren zur Verfügung zu stellen.
 - IP-Adresse der Bibliothek: _____
3. Ferner kann in folgenden Fällen ein direkter Endbenutzerzugang zu Einzeldokumenten erfolgen:
 - a) Die lizenzierten elektronischen Zeitschriften werden auf Servern der Bibliothek vorgehalten und im Rahmen des EZUL-Service distribuiert.
 - b) Die lizenzierten elektronischen Zeitschriften werden auf Servern des Verlags vorgehalten. Die Endnutzer, die von außerhalb des Bibliotheksnetzes zugreifen wollen, werden von der Bibliothek auf eine spezielle IP-Adresse zusammengeführt, die nur für diese Nutzergruppe verwendet wird.
 - IP-Adresse der Bibliothek: _____
4. Beim Datentransfer via *file transfer* (Fall 1a oder 1b) garantiert der Verlag, die Dokumente innerhalb von _____ min. nach Erhalt der Bestell-E-Mail an die Bibliothek auszuliefern bzw. zur Abholung bereitzustellen. Die Bibliothek verpflichtet sich, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigte Dritte nicht in Besitz des Zugriffscode gelangen können.

3.4 Autorisierte Nutzer

1. Das Angebot elektronischer Zeitschriftenaufsätze auf transaktionaler Basis richtet sich an einen vorher nicht bekannten, d.h. offenen Nutzerkreis. Nutzer dieses Angebots können nicht-kommerzielle und kommerzielle Kunden, Einzelpersonen und Institutionen sein.
2. Es gibt keine geschlossene Nutzergruppe; nach vorheriger Anmeldung bzw. Registrierung steht allen privaten und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Bundesrepublik Deutschland der Zugang zu den lizenzierten Volltextdokumenten offen. Voraussetzung für die Benutzung des EZUL-Service ist eine Selbsterklärung der Benutzer bezüglich ihres

Wohn- bzw. Geschäftssitzes sowie ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der akademischen bzw. gewerblichen Nutzer. Akademische Nutzer sind:

- Angehörige von Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Lehrkörper, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten)
- Auszubildende: Schüler

Zu den gewerblichen Nutzern gehören Firmen und Selbständige sowie sonstige, nicht in der Gruppe der akademischen Nutzer genannte Benutzer.

Eine Haftung der Bibliothek für die Richtigkeit der benutzerseitigen Angaben besteht nicht.

3.5 Autorisierte Nutzungsarten

1. Unabhängig vom gewählten Verfahren zum Dokumenttransfer bzw. Dokumentzugang (*file transfer* oder IP-Freischaltung ohne direkten Endbenutzerzugang) ist der Bibliothek eine temporäre Speicherung der Volltextdokumente bis zu deren erfolgreichen Auslieferung an die Benutzer erlaubt. Zu diesem Zweck wird ein eigens für den EZUL-Service eingerichtetes Verzeichnis auf dem Server der Bibliothek benutzt; die Bibliothek trägt dafür Sorge, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der Zugriffsberechtigung gelangen.

Die betriebsnotwendige Zwischenspeicherung darf maximal für einen Zeitraum von ____ Stunden erfolgen.

2. Seitens der Benutzer sind folgende Nutzungshandlungen im Umgang mit den Volltextdokumenten zulässig:

- die Bildschirmansicht
- die Ausgabe auf Drucker sowie beim *download*,
- die, in den Grenzen des Urheberrechts zulässige, Verwendung des *file*.

Nutzungshandlungen, die die Werkintegrität gefährden können sind unzulässig; verboten ist ferner die Herstellung abgeleiteter Werke aus den lizenzierten Dokumenten.

3.6 Lizenzgebühr

Weitere, zu den üblichen Abonnements zu entrichtende Lizenzgebühren fallen nicht an; die Bereitstellung der Dokumente erfolgt ohne Zusatzkosten.

3.7 Dokumentpreis

1. Der Verlag berechnet der Bibliothek je ausgeliefertem Zeitschriftenaufsatz unabhängig von dessen Umfang Kosten in Höhe von DM _____ für akademische Nutzung und DM _____ für gewerbliche Nutzung; in diesem Betrag sind sowohl Mehrwertsteuer als auch etwaige Copyright-Gebühren enthalten.
2. Die Bildung des Preises, den Benutzer für die Nutzung von Zeitschriftenaufsätzen zu entrichten haben, steht im alleinigen Ermessen der Bibliothek.
3. Insbesondere steht der Bibliothek frei, die Kosten von DM _____ um einen Servicezuschlag zu ergänzen.

3.8 Gewährleistung

1. Eine Haftung des Verlages für Fehler beim Dokumenttransfer ist ausgeschlossen.
2. Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Handlungen, die nicht ihrer direkten Kontrolle unterliegen; sie haftet nicht für den sachgemäßen Umgang mit dem lizenzierten Material durch registrierte Benutzer.

4. Technische Assistenz und Support

1. Die Errichtung und Pflege des bibliographischen Nachweissystems sowie der Funktionalitäten für die Dokumentverteilung an die Benutzer erfolgt auf Kosten und Risiko der Bibliothek. In Abhängigkeit der gewählten Verfahren zum Daten- bzw. Dokumenttransfer obliegt jeder Vertragspartei, die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu schaffen. Darüber hinaus besteht keinerlei Verpflichtung, technische Hilfestellung beim Aufbau der EZUL-Systeminfrastruktur zu leisten. Gleichwohl werden die Vertragspartner eng zusammenarbeiten, um auftretende Schwierigkeiten zu lösen.
2. Störungen im Zugang zu den Volltextdokumenten, deren Ursachen im Einflussbereich des Verlages liegen, wird dieser umgehend beseitigen.

5. Urheberrecht, Copyright

1. Der Verlag garantiert, dass sowohl der Übertragung als auch Nutzung von Daten nach diesem Vertrag keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Für den Fall, dass Dritte behaupten, Inhaber entgegenstehender Rechte zu sein, wird der Verlag etwaige Schadensersatzansprüche abwehren oder befriedigen.

3. Die Bibliothek wird die Benutzer des EZUL-Service über die Nutzungsbedingungen und -beschränkungen informieren und insbesondere auf die Geltung urheberrechtlicher Bestimmungen mittels einer HTML-Seite hinweisen. Ausdrücklich wird die Bibliothek darauf hinweisen, dass die Dokumente weder vollständig noch auszugsweise weiterverbreitet werden dürfen und zwar unabhängig davon, ob dies auf konventionellem oder elektronischem Weg erfolgt.
4. Vom Verlag angebrachte Copyright-Hinweise oder Nutzungsbeschränkungen in den Volltextdokumenten wird die Bibliothek weder entfernen noch verändern.

6. Haftung

1. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für den sach- und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Dokumente seitens der Benutzer. Für den Fall des Bekanntwerdens missbräuchlichen Verhaltens einzelner Benutzer wird die Bibliothek die Verletzer von der Benutzung ihres EZUL-Serviceangebotes ausschließen.
2. Haftbar kann die Bibliothek nur dann gemacht werden, wenn sie Verletzungshandlungen weiterhin duldet, nachdem der Verlag ihr den Missbrauch zur Kenntnis gebracht hat. Sollte die Bibliothek Verletzungshandlungen entdecken oder durch dritte Personen aufmerksam gemacht werden, wird sie den Verstößen nachgehen und die Verletzer unverzüglich nach Entdeckung bzw. Anzeige von der Benutzung ihres EZUL-Serviceangebotes ausschließen.
3. Weitergehende Verpflichtungen, insbesondere das Einleiten rechtlicher Schritte gegen Verletzer, bestehen für die Bibliothek nicht. Beabsichtigt der Verlag, Schadensersatzansprüche gegen Verletzer geltend zu machen, stellt die Bibliothek Informationen zwecks Beweissicherung zur Verfügung, wenn und soweit diese vorhanden sind und deren Weitergabe im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften steht.
4. Die Bibliothek und der Verlag arbeiten eng zusammen, um missbräuchliche Handlungen zu unterbinden und ggf. zu ahnden.

7. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer

der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Hierzu zählen Unterbrechungen des Internet-Zugangs, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind.

8. Datenschutz

1. Die Bibliothek steht in der Pflicht, die Anonymität der Suche der Benutzer sowie die Wahrung vertraulicher Informationen zu garantieren. Im Einklang mit dem Projektziel ist die Bibliothek bereit, dem Verlag Informationen zur Verfügung zu stellen, aus denen Rückschlüsse auf die Nutzung elektronischer Zeitschriften gezogen werden können. Jedoch nur und insoweit, als die Weitergabe von Daten nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Die Bibliothek wird die im Projektzeitraum gewonnenen Informationen auswerten und nach Abschluss des Projektes dem Verlag in geeigneter Form zugänglich machen.
2. Der Verlag ist zur streng vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet und haftet für jeden Missbrauch.

9. Rechnungsstellung

1. Die Bibliothek übernimmt die Abrechnung mit den Benutzern und dem Verlag; Basis für die Abrechnung mit dem Verlag ist eine Rechnung, die innerhalb von _____ Tagen nach Quartalsende von der Bibliothek ausgefertigt wird und die Gesamtzahl der abgerufenen Dokumente enthält. Die Bibliothek hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Dokumentabrufe tagesgenau aufzuführen.
2. Im Hinblick auf die von Benutzern für gelieferte Dokumente zu entrichtenden Beträge leistet die Bibliothek Vorauszahlungen an den Verlag. Unabhängig von der Zahlungsbereitschaft der Benutzer überweist die Bibliothek den Rechnungsbetrag als Gesamtsumme innerhalb von _____ Tagen nach Rechnungsstellung an den Verlag.
3. Beanstandungen wegen Abweichungen bei vom Verlag ermittelten Dokumentanforderungen sind binnen _____ Tagen anzuzeigen und zu belegen; die Bibliothek wird diesen Reklamationen nachgehen und bei deren Richtigkeit wahlweise eine neue Rechnung oder eine weitere Rechnung über den Differenzbetrag ausfertigen.

10. Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages orientiert sich an der Projektlaufzeit; die am _____ endet. Der Vertrag wird für eine Pilotphase von einem Jahr geschlossen; die Laufzeit beginnt am _____ und endet am _____. Nach

Vertragsende und Evaluation der Projektergebnisse sind die Vertragsbedingungen neu zu verhandeln.

11. Vertragsbeendigung

1. Im Falle der Vertragsverletzung haben die Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung, sofern die verletzende Partei das schädigende Ereignis nicht binnen _____ Tagen nach Anzeige beseitigt. Nach fruchtlosem Fristablauf kann die verletzte Partei innerhalb von _____ Tagen die fristlose Kündigung aussprechen; die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Abgeschlossene Einzel- oder Konsortiallizenzverträge für die lokale Nutzung elektronischer Zeitschriften bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

12. Vertragsänderungen und Übertragung von Rechten

1. Änderungen des Vertrages können nur durch empfangsbedürftige Willenserklärungen der zeichnungsberechtigten Vertreter beider Vertragsparteien erfolgen.
2. Keine der Vertragsparteien darf Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abtreten.

13. Rechte nach Vertragsbeendigung

1. Die Bibliothek erhält die Erlaubnis, das bibliographische Datenmaterial auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit oder im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages weiterhin in lokalen Katalogen bzw. Infrastrukturen vorzuhalten. Dies gilt nicht für Volltextdokumente, die entsprechend der in 3.5 getroffenen Bestimmung nur kurzzeitig aufbewahrt werden dürfen.
2. Das Recht der Bibliothek aus diesem Vertrag, das lizenzierte Material für den EZUL-Service zu nutzen, erlischt mit der Vertragsbeendigung.
3. Von der Vertragsbeendigung unberührt bleibt das Zugriffsrecht auf Volltexte im Rahmen bestehender Einzel- oder konsortial geschlossener Lizenzverträge über die Bereitstellung elektronischer Zeitschriften zur lokalen Nutzung (standortbezogene Lizenzen).

14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Die Parteien werden sich bemühen, sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag gütlich beizulegen. Sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des LG _____ vereinbart.
2. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Klausel möglichst nahe kommen. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Die Bibliothek X

Der Verlag Y

vertreten durch:

vertreten durch:

Ort, _____ Datum, _____

Ort, _____ Datum, _____

Kommentar und Anmerkungen zum Mustervertrag

Um es gleich vorweg zu nehmen: Einen für alle Anwendungsfälle gleichermaßen optimalen Vertragstext gibt es nicht. Bei dem vorliegenden Mustervertrag handelt es sich vielmehr um ein Vertragswerk, das den jeweiligen individuellen Wünschen der jeweiligen Vertragspartner anzupassen ist. Wie jeder andere Vertrag sollte auch dieser als Einladung verstanden werden, über die aufgeführten Regelungstatbestände zu verhandeln. Bibliotheken, die vielleicht ein dem EZUL-Service ähnliches Angebot planen, stehen in der Pflicht, jede einzelne Regelung für ihren konkreten Anwendungsfall genauestens zu prüfen - eine Garantie für die Richtigkeit oder gar Vollständigkeit der Angaben gibt es nicht. Mit anderen Worten: Die Angaben erfolgen ohne Gewähr!

Der Vertrag gliedert sich in mehrere Teile: Unter Punkt 2 finden sich Regelungen speziell zu bibliographischen Daten, während ab Punkt 3 Regelungen vorgenommen werden, die ausschließlich für Volltexte gelten. Schließlich

werden Regelungsbereiche, die sowohl für Metadaten wie auch für Volltexte gelten, ab Punkt 4 behandelt.

Zu 1. Präambel

Dem Mustervertrag vorangestellt ist eine Präambel, die den Sachverhalt darstellt. Streng genommen ist die Präambel nicht Vertragsbestandteil, aus praktischen Erwägungen empfiehlt es sich jedoch, eine solche in den Vertrag aufzunehmen, um eine grobe Skizzierung des Vertragszwecks vornehmen zu können. Denn im Streitfall entscheidend ist die Auslegung des Vertrages, d.h. die Interpretation dessen, was und in welcher Form die Vertragsparteien erreichen wollten.

Sowohl für die Bibliotheken als auch für die Verlage ist die Ermöglichung des überregionalen Zugriffs auf einzelne Aufsätze elektronischer Zeitschriften in weiten Teilen Neuland, weshalb die Verträge zeitlich befristet sind und der Projektcharakter ausdrücklich betont wird. Der Vertragsabschluss erfolgt auf der Basis einer bereits bestehenden lokalen Nutzungslizenz.

Zu 2. Bibliographische Daten

Hier beginnt der eigentliche Vertrag: Bibliographische Daten werden entweder von den Verlagen selbst zur Verfügung gestellt oder gebündelt über Agenturen bezogen.

2.2.3: Teilweise stellen die Verlage neben den Abstracts nur die bibliographischen Daten ohne zusätzliche ToC bereit. Diese können jedoch aus den gelieferten Daten generiert werden.

2.4.3: Änderungen in Format und Layout sind nur bei bibliographischen Daten, nicht jedoch bei strukturierten Abstracts gestattet.

Zu 3. Volltexte

3.1: Vermittels einer Lizenz räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Nutzungsrechte ein. Das durch diesen Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht ist ein einfaches und in zeitlicher und räumlicher Hinsicht begrenztes: Der kostenpflichtige Zugriff auf Volltexte über die Bibliothek ist demnach nur von Rechnern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus gestattet. Diese Einschränkung ist nicht nur für die Verlage wichtig, die damit den potentiellen Nutzerkreis eingegrenzt wissen möchten, sondern sie ergibt sich auch aus dem auf Deutschland bezogenen DFG-Modell der überregionalen Literaturversorgung. Es kann jedoch vorkommen, dass der Domainname eines zugreifenden Rechners nicht zweifelsfrei Aufschluss über seinen Standort gibt

(z.B. „.com“- oder „.org“-Endungen). Eine Selbsterklärung der Nutzer – ähnlich wie bei SUBITO – erschien den Verlagen akzeptabel.

3.3: Administrativ am wenigsten aufwendig ist die unter 3.3.3.b aufgeführte Zugangsmöglichkeit. Diese wird, ähnlich wie 3.3.2, auch durchgängig von den Verlagen akzeptiert. Die lokale Bereitstellung der Daten auf den Bibliotheksservern (Option 3.3.3.a), die den Vorteil hätte, daß die Autorisierung externer Benutzer gegenüber dem Anbieter entfallen kann, wird, abgesehen von einer Ausnahme, von den Verlagen abgelehnt.

3.4.1: Der Umstand, dass in Deutschland die Nutzer von Universitätsbibliotheken in der Regel nicht unbedingt der Universität angehören müssen, wurde von einem Verlag problematisiert, da dadurch die Zahl der potentiellen Nutzer auch der überregional angebotenen elektronischen Zeitschriften kaum kalkulierbar sei. Da über dieses Modell jedoch letztlich vorwiegend Spitzenbedarfstitel angeboten werden sollen, dürfte die gesamte Nutzergruppe von vornherein eher überschaubar sein.

3.5: Lizenzrechtliche Rahmenbedingungen dieser Art haben sich insgesamt als relativ unproblematisch erwiesen. Die Verlage haben sich allerdings teilweise vorbehalten, an dieser Stelle *eigene Formulierungen einzubringen*. Bleibt anzumerken, dass das Regel-Ausnahme-Prinzip hier keine Anwendung gefunden hat, welches besagt, dass Nutzungsarten, die nicht ausdrücklich verboten wurden, erlaubt sind. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, bei dem gerade Erkenntnisse über das Nutzungspotential eines neuen Mediums gewonnen werden sollen und Rechtssicherheit deshalb von außerordentlicher Bedeutung ist, gelten nur diejenigen Nutzungsarten als zulässig, die ausdrücklich eingeräumt, d.h. genannt sind.

3.7: Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind die meisten Verlage bereit, für akademische und kommerzielle Nutzer unterschiedliche Entgelte pro angefordertem Artikel festzusetzen. Diese Unterscheidung ist allerdings nur im Bereich der STM-Titel sinnvoll, bei geisteswissenschaftlichen Zeitschriften hingegen entbehrlich. Die Zuordnung zu einer der beiden Nutzergruppen soll wie bei SUBITO durch eine Selbsterklärung des Bestellers erfolgen.

Die Preisvorstellungen differieren zum Teil erheblich, wobei das Preisniveau erwartungsgemäß für naturwissenschaftliche Artikel höher liegt als im geisteswissenschaftlichen Bereich. Manche Verlage stellten Differenzierungsüberlegungen bezüglich der Seitenzahl oder der Zahl der Printabonnements in Deutschland an, die aber teilweise wegen des großen Verwaltungsaufwandes wieder verworfen wurden.

Zu 4. Technische Assistenz und Support

Anders als bei Patenlizenz- oder Know-how-Verträgen, wo aufgrund der Förderungspflicht des Lizenzgebers die Verpflichtung zur technischen Assistenz je nach Sachlage auch ohne Bestehen einer entsprechenden Klausel aus allgemeinen vertragsrechtlichen Gesichtspunkten gegeben sein kann, besteht eine solche Pflicht im vorliegenden Fall nicht.

Zu 5. Urheberrecht, Copyright

Im Interesse der Rechtssicherheit kann und darf sich die Bibliothek nicht mit einer Vermutung der Rechtsinhaberschaft begnügen, sondern benötigt die ausdrückliche Zusicherung seitens der Vertragspartner bezüglich des Besitzes aller Rechte, die vom Abschluss dieses Vertrages tangiert werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Bibliothek mit Forderungen der tatsächlichen Rechteinhaber konfrontiert wird, die nicht nur in Schadensersatzforderungen, sondern zusätzlich in Unterlassungsklagen münden können.

Die Bibliothek ihrerseits steht in der Pflicht, ihre Benutzer über die Nutzungsbedingungen und Nutzungsbeschränkungen der lizenzierten Materialien in geeigneter Form zu informieren.

Zu 6. Haftung

Haftung bedeutet das Einstehenmüssen für Handlungen, die sich der Verpflichtete zurechnen lassen muss. Da die Bibliothek allenfalls minimale Möglichkeiten hat, Verletzungshandlungen zu entdecken und zu unterbinden, nämlich dann, wenn diese von bibliothekseigenen Rechnern aus begangen und entdeckt werden, ist eine Haftungsbegrenzung indiziert, die die Bibliothek nur dann haften lässt, wenn sie die ihr bekannt gewordenen Verletzungshandlungen weiterhin duldet.

Zu 7. Höhere Gewalt

Billig und gerecht für beide Parteien ist die Leistungsbefreiung im Fall des Auftretens unvorhersehbarer Ereignisse, denen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden kann. Hierzu zählt beispielsweise die Unterbrechung des Volltextzuganges infolge Stromausfalls.

Zu 8. Datenschutz

Die einschlägigen Vorschriften des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) gebieten, dass Bibliotheken sowohl sensitive Daten über die Personen ihrer Benut-

zer als auch deren Interaktionsdaten zu schützen haben. Insoweit ist die Bibliothek bestrebt, anstelle der Weitergabe anonymisierter Daten im gesetzlich erlaubten Umfang an die Verlage, Informationen über die Nutzung der Volltexte in Form evaluierter Projektergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Zu 9. Rechnungsstellung

Die Bibliothek ist verpflichtet, die Rechnungen mit der gebotenen Sorgfalt und in übersichtlicher Form aufzustellen und den entsprechenden Rechnungsbetrag fristgemäß zu überweisen. Bei der Frage nach den Abrechnungsmodalitäten gab es von einem Verlag die Forderung nach monatlicher Rechnungslegung, während ein anderer Verlag zwar regelmäßig über die Zugriffe informiert werden will, eine Überweisung aber erst dann fällig wird, wenn ein bestimmter Betrag überschritten wird.

Der Vertragsentwurf sieht derzeit kein Kontingentmodell vor, bei dem die Bibliothek eine gewisse Anzahl an Zugriffen im voraus erwirbt, da eine solche Option erst dann praktikabel erscheint, wenn im Rahmen einer Testphase erste Erfahrungen über die Nutzungshäufigkeit gewonnen wurden. Ein Verlag stellte für eine spätere Kontingentlösung rabattierte Preise in Aussicht.

Technische Zugangsmodelle wie 3.3.3b) eröffnen überdies den Verlagen die Möglichkeit, eigene Statistiken über die erfolgten Zugriffe einer überregionalen Nutzergruppe auf der Basis speziell für diesen Zweck reservierter IP-Adressen zu führen. Um im Falle divergierender Zugriffszahlen zu einer Einigung zu gelangen, kann an dieser Stelle auch auf die Projektergebnisse der ULB Düsseldorf zur Erstellung von Nutzungsstatistiken zurückgegriffen werden.

Zu 10. Vertragsdauer

Die Vertragslaufzeit kann von den Parteien beliebig gewählt werden. Da es sich vorliegend um einen Vertrag auf Basis eines Projektes mit fester Laufzeit handelt, wurde eine zeitliche Beschränkung gewählt. Die Laufzeit der projektierten Verträge wurde auf ein Jahr festgesetzt, da nur auf der Basis einer ausreichend langen Testphase eine aussagekräftige Nutzungsanalyse durchgeführt werden kann. Es steht den Vertragsparteien frei, nach Abschluss des Projektes und Evaluierung der Ergebnisse die Gültigkeit über den festgesetzten Zeitraum zu verlängern oder sich auf den Abschluss eines neuen Vertrages zu neuen Konditionen zu verständigen.

Zu 11. Vertragsbeendigung

Bei dem vorliegenden Vertrag handelt es sich um einen zeitlich befristeten Vertrag, der durch ordentliche Kündigung nicht beendet werden kann. Die Vereinbarung einer festen Laufzeit ohne die Möglichkeit, den Vertrag durch ordentliche Kündigung zu beenden zu können, ist bei einer Vertragsdauer von einem Jahr jedoch für beide Parteien unbedenklich. Eine Kündigung dieses Vertrages kommt folglich nur aus wichtigem Grund in Betracht (sog. außerordentliche Kündigung). Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn fundamentale Vertragsverletzungen vorliegen und der kündigenden Partei ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Zu 12. Vertragsänderungen und Übertragung von Rechten

Es ist denkbar, dass die in ein Vertragsverhältnis involvierten Parteien nicht zwingend von dessen Begründung bis zur Beendigung dieselben bleiben müssen. Daher empfiehlt sich eine Regelung darüber, ob eine Rechteübertragung zulässig sein soll und wie in solchem Fall konkret zu verfahren ist. In einem Projekt mit Pilotcharakter liegt es jedoch im beiderseitigen Interesse, dass eine Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag auf Dritte unterbleibt.

Zu 13. Rechte nach Vertragsbeendigung

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte eine Regelung darüber getroffen werden, wie nach Vertragsende - ob wegen außerordentlicher Kündigung oder wegen Zeitablauf - mit dem lizenzierten Material zu verfahren ist. Die Bestrebungen der Bibliothek gehen dahin, die nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellten bibliographischen Daten auch nach Vertragsende weiter im Katalog vorhalten zu dürfen. Nach welchen Regeln und Konditionen dies vonstatten geht, ist mit den Vertragspartnern individuell auszuhandeln.

Zu 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Eine Regelung darüber, vor welchem Gericht eventuell auftretende Streitigkeiten auszutragen sind, kann nur treffen, wer rechts- und prozessfähig ist. Folglich ist nicht jede Bibliothek befugt, eine gerichtliche Zuständigkeitsvereinbarung vorzunehmen. Die hierfür einschlägige Vorschrift ist § 38 ZPO (Zivilprozessordnung), die regelt, dass Vollkaufleute und vom Gesetzgeber Gleichgestellte rechtswirksam einen Gerichtsstand vereinbaren können. Hierfür in Betracht kommen beispielsweise Bibliotheken mit eigener Rechtspersönlichkeit. Eine Prüfung im Einzelfall ist jedoch stets indiziert.

Zu 15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Für den Fall, dass vereinbarte Regelungen rechtlich angegriffen werden und keinen Bestand haben, sollte eine Verfügung getroffen werden, wie in solchem Fall zu verfahren ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien einen wesentlichen Punkt nicht geregelt haben. Die Vereinbarung sogenannter salvatorischer Klauseln ist nicht zwingend, aber aus praktischen Erwägungen zu empfehlen.

